Begründung

zum

Bebauungsplan "Waldbrunnen" in Horb a.N.-Grünmettstetten bezüglich der Änderung vom 28.4.1982

Durch Beschluß des Gemeinderats vom 22.3.1983 ist der rechtskräftige Bebauungsplan "Waldbrunnen" in Horb a.N.-Grünmettstetten entsprechend dem vom Referat 3 A 3 gefertigten Deckblatt vom 28.4. 1982 zu ändern. Da diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt und für die Nutzung der benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung ist, kann auf eine Beteiligung der Behörden am Änderungsverfahren verzichtet und der Bebauungsplan nach § 13 BBauG geändert werden.

Die benachbarten Grundeigentümer stimmen der Änderung nach § 13 BBauG zu. Die Eigentümer der betroffenen Baugrundstücke (Eheleute Josef und Magda Wehle) haben am 14.4.1982 ihre grundsätzliche Zustimmung schriftlich erteilt. Die später ihnen vorgelegte Zustimmungserklärung zum Bebauungsplan-Änderungsverfahren aber nicht mehr unterschrieben.

Die Änderung sieht vor:

Die Fußwegverbindung von der Waldbrunnenstraße zur Ortslage zu verlegen. Den im Fußweg vorgesehenen Kanal nach Norden zu verschieben und auf der neuen Kanaltrasse ein Leitungsrecht festzusetzen.

Erschließungsmäßig bestehen zu der oben aufgeführten Änderung keine Bedenken.

Höhere Erschließungskosten entstehen dadurch keine.

Anerkannt:
Horb a.N., den 5. April 1983
Bürgermeisteramt:
In Vertretung

Schäffner

Aufgestellt:
Horb a.N., den 28. April 1982
Stadtplanungs- Hochbau- und Bauordnungsamt -Referat 3 A 3-

Zimmermann